



Systematische Sammlung des Kommunalrechts der Gemeinde Sagogn

Nummer 1110.01

Titel Hundegesetz

Ausgabe Ausgabe vom 06.10.2009

Gültig ab 24.06.2010 - übersetzt

Einleitende Bemerkungen

Aus Gründen der Vereinfachung beziehen sich Personen-, Funktions- und Gewerbeangaben in dieser amtlichen Publikation jeweils auf alle Geschlechter, ausser wenn explizit etwas anderes definiert ist. *Dies ist eine Gebrauchsübersetzung ohne Rechtskraft. Es gilt die verabschiedete romanische Version.*

Letzte informale Änderung 10.03.2024 durch Thomas Candrian.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Hundekontrolle	3
III. Hundehaltung	4
IV. Pflichten des Hundehalters	4
V. Strafbestimmungen	6
VI. Inkrafttreten	7

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Anwendung

Art. 1

¹ Dieses Gesetz regelt die gesetzlichen Grundlagen über die Hundehaltung auf dem Gebiet der Gemeinde Sagogn.

Zuständigkeit

Art. 2

¹ Der Gemeindevorstand und die Gemeindeverwaltung führen dieses Gesetz in Koordination mit dem Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit des Kantons Graubünden aus.

² Sie sorgen dafür, dass die Hundehalter informiert und beraten werden.

II. HUNDEKONTROLLE

Registrierung

Art. 3

¹ Die Gemeindeverwaltung führt eine Hundedatenbank der in der Gemeinde gemeldeten Hunden.

Meldepflicht

Art. 4

¹ Jeder Hund muss durch den Besitzer gemeldet werden. Die Meldung muss jedes Jahr bis spätestens am 31. Januar erfolgen.

² Der Hundebesitzer muss einen Beweis vorlegen, dass der Hund gemäss dem übergeordneten Recht registriert wurde.

³ Hunde ab dem dritten Lebensmonat sind meldepflichtig.

⁴ Hunde müssen innerhalb von 30 Tagen angemeldet werden.

⁵ Ein Besitzerwechsel innerhalb der Gemeinde muss innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden.

⁶ Ein Wohnortswechsel und der Tod des Hundes müssen innerhalb von 10 Tagen gemeldet werden.

Hundesteuer Art. 5

¹ Mit der Anmeldung muss die Hundesteuer gemäss Art. 11ff des Steuergesetzes bezahlt werden.

III. HUNDEHALTUNG

Impfkontrolle Art. 6

¹ Hundehalter sind dazu verpflichtet, ihre Hunde gemäss dem übergeordneten Recht impfen zu lassen.

Herrenlose oder entlaufene Hunde Art. 7

¹ Herrenlose oder entlaufene Hunde müssen der Gemeindeverwaltung innerhalb von zwei Arbeitstagen gemeldet werden. Ausserdem wird gemäss Art. 67 des kantonalen Veterinärgesetzes vorgegangen.

Hundezucht / Tierheim Art. 8

¹ Um eine professionelle Hundezucht oder ein Tierheim führen zu können, benötigt man eine Bewilligung des Gemeindevorstandes. Diese wird erteilt, wenn die persönlichen Bedingungen des Antragstellers sowie auch die räumlichen Bedingungen gewährleistet, dass die öffentliche Sicherheit garantiert ist und dass es nicht zu Ruhestörungen kommt.

² Der Gemeindevorstand ist dazu befugt, die Zucht jederzeit und ohne Voranmeldung begutachten zu lassen.

IV. PFLICHTEN DES HUNDEHALTERS

Sorgfaltspflichten Art. 9

¹ Es ist verboten, den Hund unbeaufsichtigt herumrennen zu lassen.

² Hundehalter müssen darauf achten, dass ihr Hund die Umgebung nicht durch kontinuierliches Bellen belästigt und dass er andere Tiere oder Menschen nicht gefährdet oder fremdes Eigentum beschädigt.

³ Wenn sich ein Hund im öffentlichen Raum unbeaufsichtigt bewegt, kann die Gemeindeverwaltung den Hund einfangen lassen. Falls es nicht möglich ist, den Hund innerhalb von fünf Tagen dem Besitzer zurückzugeben (Entschädigung für Futter, Bleibe und Fürsorgung), verfügt der Gemeindevorstand über den Hund.

⁴ Hundehalter sorgen dafür, dass ihre Hunde keine Schäden auf Wiesen anrichten und dass sie Schutzmarkierungen des Waldes oder der Jagd nicht überschreiten.

Verbotene Aufenthaltsorte für Hunde

Art. 10

¹ Es ist untersagt, Hunde in Gebäude der öffentlichen Verwaltung, der Schule und Kirche, auf Schulareale, Spielplätze, Sportanlagen und Friedhöfe mitzunehmen. Davon ausgenommen sind Hilfs- und Begleithunde.

² Der Gemeindevorstand ist dazu befugt, dieses Gesetz auf weitere Gebäude auszuweiten.

³ Während der Vegetationszeit zwischen April und Oktober ist der Zugang zu den Agrarflächen, welche von Drittpersonen genutzt werden, untersagt.

Leinenpflicht

Art. 11

¹ Für den Schutz von Mensch und Tier sowie aus Gründen der Verkehrssicherheit gilt auf dem gesamten Wohngebiet der Gemeinde Sagogn eine Schnurpflicht.

² Für Hunde, die durch ihr Verhalten auffallen, kann der Gemeindevorstand diese Zwangspflicht auf weitere Teile des Gemeindegebiets ausweiten.

³ In den Wäldern und an den Waldrändern gilt von April bis Juli ein allgemeines Berührungs-Obligatorium. In der übrigen Zeit gilt das Berührungs-Obligatorium für Hunde, die von der Aufsichtsperson nicht kontrolliert werden können und Strassen und Wege verlassen.

⁴ Die Kosten der Forderungen und Massnahmen hat der Inhaber zu tragen.

Beseitigung von Hundekot

Art. 12

¹ Hundehalter haben dafür zu sorgen, dass der Kot ihrer Tiere unverzüglich aus öffentlichem oder privatem Eigentum Dritter entfernt wird.

² Plastiktüten mit Exkrementen dürfen weder auf öffentlichen Plätzen und Strassen noch auf privaten Parzellen oder Parzellen, die für Landwirtschaft und Wald genutzt werden, gelagert werden. Sie sind in Spezialcontainern (Robidog) oder anderen öffentlichen rumänischen Containern zu entsorgen.

³ Personen, die diesem Gebot zuwiderhandeln, müssen neben einem Kasten auch die Reinigungs- und Reparaturkosten bezahlen.

V. STRAFBESTIMMUNGEN

Strafbestimmungen

Art. 13

¹ Gegenüber Hundehaltern, die ihren Pflichten aus diesem Gesetz nicht nachkommen, kann der Gemeindevorstand die notwendigen Massnahmen zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit verfügen. Diese können unabhängig von einem Kast nach Art. 15 dieses Gesetzes verfügt werden.

² Weitere Massnahmen des untergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

Strafbestimmungen

Art. 14

¹ Wer wissentlich oder unverantwortlich gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verstösst oder gegen Bestimmungen verstösst, auf denen es beruht, wird – falls das Bundes- oder Kantonsgesetz nicht Vorrang hat – mit bis zu 1000 Franken bestraft.

Incassament da
castitgs discipli-
nars

Art. 15

¹ Der Gemeindevorstand erlässt und veröffentlicht eine Liste von Verstössen. Aufgrund von dieser Liste kann die Gemeindepolizei vor Ort eine Disziplinarstrafe erteilen.

² Vor Ort dürfen Disziplinarstrafen nur erteilt werden, wenn der Vorfall von einem Mitglied der Gemeindepolizei gesehen wurde und wenn die betroffene Person sich schuldig bekennt.

³ Wenn die beschuldigte Person die Strafgebühr sofort bezahlt, erhält sie einen Beleg. Mit dem Bezahlen der Strafgebühr wird die Busse rechtsgültig.

⁴ Wenn die betroffene Person die Busse nicht sofort bezahlt, erhält sie ein Formular mit einer Bedenkfrist. Wird die Busse nicht innerhalb von 30 Tagen bezahlt, wird die Person beim Gemeindevorstand angezeigt und es wird eine ordinäre Strafprozessordnung eingeleitet.

VI. INKRAFTTRETEN

Inkrafttreten

Art. 16

¹ Dieses Gesetz tritt in Kraft, nachdem es durch die Gemeindeversammlung angenommen wurde.

Ausgabe vom Gemeindevorstand genehmigt am	-
Ausgabe von der Gemeindeversammlung genehmigt am	24.06.2010
Ausgabe von der Regierung des Kantons GR genehmigt am	-